



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 212/23

vom

29. August 2023

in dem Sicherungsverfahren

gegen

hier: Anhörungsrüge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. August 2023 einstimmig beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 2. August 2023 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 2. August 2023 die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 13. Dezember 2022 als unbegründet verworfen. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit zwei Schreiben vom 9. und 20. August 2023, worin er unter anderem rügt, dass er „am 2. August 2023“ nicht angehört worden sei.
- 2 1. Die Eingabe hat keinen Erfolg.
- 3 a) Soweit sie als Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO auszulegen ist, weil der Verurteilte beanstandet, dass er nicht gehört worden sei, ist sie jedenfalls unbegründet. Der Beschluss vom 2. August 2023 verletzt den Verurteilten nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden ist, noch hat er dessen Vorbringen übergangen. Ob der zugrundeliegende Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts vom 14. Juni 2023 dem Beschwerdeführer vor dem 2. August 2023 zur Kenntnis gelangt war, kann offenbleiben. Denn er ist seinem Verteidiger – ausweislich dessen Empfangsbekanntnisses am 15. Juni 2023 – zugestellt worden. Damit ist den Anforderungen des

§ 349 Abs. 3 Satz 1 StPO Genüge getan; einer persönlichen Benachrichtigung oder Anhörung des Verurteilten selbst bedurfte es daneben nicht (BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2018 – 1 StR 337/18 Rn. 3 mwN).

4 b) Im Übrigen, soweit der Verurteilte seine Entlassung aus der Unterbringung begehrt und Einwendungen gegen die Anordnung der Maßregel erhebt, ist die Eingabe nicht statthaft, weil das Revisionsverfahren abgeschlossen und der Beschluss des Senats mit einem anderen ordentlichen Rechtsbehelf als mit einer Anhörungsrüge nicht angefochten werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 15. November 2022 – 1 StR 196/22 Rn. 3 mwN).

5 2. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

Quentin

Bartel

Rommel

Maatsch

Marks

Vorinstanz:

Landgericht Dortmund, 13.12.2022 - 35 KLS-103 Js 582/21-20/22